

Satzung

der Ortsgemeinde Kölbingen zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus vom 30.09.2008

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kölbingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Ortsgemeinde unterhält nach der Haus- und Benutzungsordnung vom 25.09.1998 das Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Räume und der Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) Räume des Dorfgemeinschaftshauses anmietet,
 - b) Gegenstände der Einrichtungen ausleiht.
- (3) Sind für die Entrichtung der Gebühren mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für das Anmieten von Räumen

(1)	Familienfeiern oder gewerbliche Nutzung	
a)	für den ersten Tag (je Saal)	35,00 €
b)	für jeden weiteren Tag (je Saal)	35,00 €
c)	für die Küchenbenutzung (je Tag)	35,00 €
d)	für den Thekenraum als Alleinvermietung (je Tag)	25,00 €

(2)	Die Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände und Parteien	
a)	für eine Veranstaltung mit der Absicht Gewinn zu erzielen; diese Regelung gilt auch bei der jährlichen Kirmesveranstaltung für den Kirmeswirt	55,00 €
b)	für Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht werden nur die unter Ziffer 3 anfallenden Kosten berechnet	

(3) Sonstige Kosten		
a)	Stromkosten (je Kilowattverbrauch)	0,20 €
b)	Wasser- und Kanalbenutzungsentgelte (je m ³ Frischwasser)	5,00 €
c)	Heizkostenpauschale (80% des tatsächlichen Verbrauchs)	Preis je Liter der letzten Betankung
d)	Die Endreinigung erfolgt nach der Veranstaltung durch den Mieter	
e)	Bruchkosten werden nach dem Wiederbeschaffungswert abgerechnet	
f)	Telefongebühren (je Einheit)	0,30 €

(4) Ausleihen von Gegenständen		
a)	je Tisch	1,00 €
b)	je Stuhl, Besteck, Porzellangedeck, Schüssel, Topf oder sonstige Teile	0,50 €
Werden die ausgeliehenen Gegenstände nicht vollständig oder in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, sind sie nach ihrem Wert zu ersetzen.		

§ 3 Beitreibung

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Rechtsmittel

Das Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regelt sich nach den jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

56459 Kölbingen, 30.09.2008

Frank Schäfer, Ortsbürgermeister